

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁹:

„Der Sicherheitsrat bekundet seine Besorgnis über die ernste Sicherheitslage in Teilen Zentralafrikas, die in den Zuständigkeitsbereich des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika fallen, insbesondere die fortdauernde Krise in der Zentralafrikanischen Republik und ihre regionalen Auswirkungen, die von der Widerstandsarmee des Herrn nach wie vor ausgehende Bedrohung und die von Boko Haram in Ländern der Subregion weiterhin begangenen terroristischen Aktivitäten. Der Rat bekundet außerdem seine anhaltende Besorgnis über die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea, den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Der Rat begrüßt die in der Subregion abgehaltenen Kommunal-, Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, betont, dass die bevorstehenden Wahlen in der Region im Einklang mit der jeweiligen Verfassung rasch, transparent und unter Einschluss aller Seiten abgehalten werden müssen, und legt dem Regionalbüro nahe, die Staaten in dieser Hinsicht weiter zu unterstützen, einschließlich durch die Förderung der politischen Teilhabe der Frauen.

Der Rat würdigt die Rolle der Staatshäupter der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS) im Rahmen des von der Wirtschaftsgemeinschaft geleiteten internationalen Vermittlungsprozesses in der Zentralafrikanischen Republik und begrüßt die Führungsrolle, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, in diesem Prozess übernommen hat. Der Rat würdigt die diplomatischen Bemühungen, die Herr Bathily gemeinsam mit dem Vermittler der Wirtschaftsgemeinschaft, dem Präsidenten Kongos, Denis Sassou Nguesso, dem Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Zentralafrikanische Republik, Soumeylou Boubèye Maïga, und dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Generalleutnant i. R. Babacar Gaye, unternommen hat. Der Rat begrüßt insbesondere das vom 4. bis 11. Mai 2015 unter dem Vorsitz von Herrn Bathily abgehaltene Forum von Bangui für nationale Aussöhnung und begrüßt die bei diesem Treffen erzielten Ergebnisse. Der Rat legt Herrn Bathily und seinem Büro nahe, diese Anstrengungen weiter zu unterstützen und die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und den Übergangsprozess in der Zentralafrikanischen Republik über den internationalen Vermittlungsprozess zu unterstützen. Der Rat unterstreicht außerdem die entscheidende Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des gemäß Resolution 2127 (2013) festgelegten Sanktionsregimes und die Schlüsselrolle, die die Staaten der Region sowie die regionalen und subregionalen Organisationen dabei spielen können.

Der Rat verurteilt auf das Entschiedenste die seit 2009 von Boko Haram verübten Terroranschläge, die hohe und verheerende Verluste an Menschenleben verursacht haben und eine Bedrohung der Stabilität und des Friedens in West- und Zentralafrika darstellen. Der Rat verurteilt insbesondere mit Nachdruck die weiter steigende Zahl der von der terroristischen Gruppe in Nigeria, entlang der nigerianisch-kamerunischen Grenze und in den nördlichen Provinzen Kameruns verübten Angriffe sowie die Angriffe nahe der nigerianisch-tschadischen Grenze. Der Rat verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Aktivitäten von Boko Haram weiter nachteilige humanitäre Auswirkungen auf West- und Zentralafrika haben, darunter die Vertreibung von schätzungsweise 74.000 Nigerianern in das benachbarte Kamerun und von 96.000 Menschen innerhalb Kameruns sowie die beinahe 20.000 nigerianischen Flüchtlinge, 8.500 Rückkehrer und 14.500 Binnenvertriebenen in Tschad.

Der Rat begrüßt die jüngsten von den Staaten in der Region gegen Boko Haram erzielten Fortschritte und lobt die Tapferkeit der beteiligten Soldaten. Der Rat unterstreicht, dass von Boko Haram nach wie vor eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region ausgeht. Er fordert die Staaten in der Region nachdrücklich auf, die militärische Zusammenarbeit und Koordinierung in der Region zu verstärken, um Boko Haram im Einklang mit dem Völkerrecht wirksamer und unmittelbarer zu bekämpfen. Er begrüßt in dieser Hinsicht die von der Region unternommenen Bemühungen, einen multinationalen gemeinsamen Einsatzverband einzurichten, und befürwortet nachdrücklich die laufenden Koordinierungsbemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der

²⁵⁹ S/PRST/2015/12.

Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Bekämpfung von Boko Haram. Der Rat betont, dass es notwendig ist, einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, um gegen die von Boko Haram ausgehende Bedrohung für die Region erfolgreich vorzugehen. Der Rat legt den Partnern nahe, den Ländern der Kommission für das Tschadseebecken und Benin mehr Hilfe im Bereich der Sicherheit bereitzustellen und ihre humanitäre Unterstützung in der gesamten Region für die von den Aktivitäten von Boko Haram Betroffenen zu verstärken. Der Rat fordert das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika auf, seine Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika fortzusetzen, um die Staaten in der Region des Tschadsee-Beckens nach Bedarf weiter dabei zu unterstützen, den Auswirkungen der Bedrohung für den Frieden und die Sicherheit, einschließlich der politischen, sozioökonomischen und humanitären Lage in der Subregion, zu begegnen. Der Rat unterstreicht, dass alle Maßnahmen gegen Boko Haram im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen.

Der Rat verurteilt erneut mit Nachdruck die von der Widerstandsarmee des Herrn verübten schrecklichen Angriffe, einschließlich jener, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und die anderen von ihr begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen der Menschenrechte, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern im bewaffneten Konflikt, die Tötungen und Verstümmelungen, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und sonstige sexuelle Gewalt sowie die Entführungen durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat verlangt die sofortige Beendigung aller Angriffe durch die Widerstandsarmee des Herrn und fordert die Widerstandsarmee des Herrn nachdrücklich auf, alle Entführten freizulassen, die Waffen niederzulegen und zu demobilisieren. Der Rat begrüßt die Fortschritte im Hinblick auf die Beendigung der völkerrechtlichen Verbrechen in Zentralafrika und bekundet erneut seine Entschlossenheit, die derzeitige Dynamik aufrechtzuerhalten, bis die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung endgültig aus der Welt geschafft ist.

Der Rat würdigt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiters des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, und des Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der Widerstandsarmee des Herrn, Generalleutnant i. R. Jackson Kiprono Tuwei, um den Ausbau der Zusammenarbeit in der Region und um die Erleichterung fortgesetzter Einsätze des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union in der Region. Der Rat legt dem Regionalbüro in seiner Koordinierungsrolle sowie den politischen und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen in der Region und den anderen maßgeblichen Präsenzen der Vereinten Nationen eindringlich nahe, die Umsetzung der Regionalstrategie der Vereinten Nationen zum Vorgehen gegen die Bedrohung und die Auswirkungen der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn (Strategie der Vereinten Nationen)²⁵⁶ nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Fähigkeiten verstärkt zu unterstützen. Der Rat legt dem Generalsekretär nahe, die Bemühungen des Regionalbüros in dieser Hinsicht zu optimieren, namentlich durch den Einsatz von Personal und die Unterstützung der Bemühungen zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn.

Der Rat fordert die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik, die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur nachdrücklich auf, nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat im Hinblick auf die regionale Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn zusammenzuarbeiten, sich abzustimmen und zeitnah Informationen auszutauschen sowie mit den Regierungen der Staaten der Region, nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Partnern zweckdienliche Informationen auszutauschen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern und so die Bewegungen der Widerstandsarmee des Herrn besser vorhersehen und darauf reagieren zu können. Der Rat unterstreicht, dass der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und alle zuständigen Missionen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sich im Rahmen ihrer Aktivitäten zum Schutz von Zivilpersonen, der Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte, der Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogrammen sowie der Einsätze zur Bekämpfung der Widerstandsarmee des Herrn nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat operativ abstimmen und Informationen austauschen müssen.

Der Rat fordert die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und die anderen Akteure der Vereinten Nationen in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region nachdrücklich auf, nach Bedarf weiter mit regionalen Kräften, nationalen Regierungen, internationalen Akteuren und nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ein gemeinsames Vorgehen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung in dem gesamten von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiet zu entwickeln. Der Rat unterstreicht die Bedeutung von Programmen zur Förderung des Überlaufens und zur Unterstützung der Freilassung, Rückführung und erfolgreichen Wiedereingliederung der von der Widerstandsarmee des Herrn entführten Frauen, Kinder und Männer, insbesondere von Programmen, die die Akzeptanz dieser Menschen, insbesondere der Kinder, in den lokalen Gemeinschaften fördern sollen.

Der Rat würdigt die bedeutenden Fortschritte, die der Regionale Einsatzverband der Afrikanischen Union und seine truppenstellenden Länder erzielt haben, und die wichtige Rolle der Verteidigungskräfte des ugandischen Volkes bei der Bekämpfung der Bedrohung durch die Widerstandsarmee des Herrn. Der Rat weist darauf hin, wie wichtig die fortgesetzte regionale und internationale Unterstützung für die Einsätze, die Logistik und das Hauptquartier des Einsatzverbands ist. In dieser Hinsicht begrüßt der Rat die von den Vereinigten Staaten von Amerika weiterhin gewährte beratende und logistische Unterstützung sowie die von der Europäischen Union bereitgestellten Finanzmittel. Der Rat unterstreicht, dass die Staaten in der von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Region die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen tragen. Der Rat unterstreicht, dass alle militärischen Maßnahmen gegen die Widerstandsarmee des Herrn im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, durchgeführt werden müssen und dass die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten auf ein Mindestmaß beschränkt werden muss und zu berücksichtigen ist, dass Kinder mit der Widerstandsarmee des Herrn verbunden sind. Der Rat ermutigt außerdem erneut zum Einsatz von Kinderschutzberatern innerhalb des Einsatzverbands.

Der Rat bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Widerstandsarmee des Herrn nach wie vor eine Bedrohung der regionalen Sicherheit darstellt, insbesondere in der Zentralafrikanischen Republik und in der Demokratischen Republik Kongo. Der Rat fordert die betroffenen Staaten auf, im Einklang mit dem Völkerrecht dafür zu sorgen, dass die Widerstandsarmee des Herrn keinen sicheren Zufluchtsort in ihrem Hoheitsgebiet findet. Der Rat nimmt Kenntnis von den weiter eingehenden Meldungen, wonach sich einige hochrangige Führer der Widerstandsarmee des Herrn in der umstrittenen Enklave Kafia Kingi an der Grenze zwischen der Zentralafrikanischen Republik, Südsudan und Sudan aufhalten. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Regierung Sudans dies abgestritten hat. Der Rat begrüßt die Einladung an die Afrikanische Union, den Meldungen über die Präsenz der Widerstandsarmee des Herrn in Kafia Kingi nachzugehen, und legt der Kommission der Afrikanischen Union und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union nahe, diese Behauptungen zu verifizieren. Der Rat bekundet seine anhaltende Besorgnis über die Schwere der nationalen Krise in der Zentralafrikanischen Republik und verurteilt mit Nachdruck die opportunistische Zusammenarbeit der Widerstandsarmee des Herrn in der Zentralafrikanischen Republik mit anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich einiger ehemaliger Kombattanten der Séléka.

Der Rat stellt fest, dass die Zahl der Zivilpersonen, für deren Tod die Widerstandsarmee des Herrn verantwortlich ist, von 76 im Jahr 2013 auf 36 im Jahr 2014 sank, dass aber die Zahl der Entführungen in der Zentralafrikanischen Republik und im Osten der Demokratischen Republik Kongo wesentlich zunahm und auf mehrere Hundert anstieg. Der Rat bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass nach Schätzungen des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten die Zahl der Menschen, die durch die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung vertrieben wurden, von 131.090 im September 2014 auf 180.000 im Dezember 2014 stieg. Der Rat würdigt die Bemühungen der internationalen Geber, humanitäre Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene Bevölkerung in der Zentralafrikanischen Republik, der Demokratischen Republik Kongo und Südsudan bereitzustellen, stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass es dringend neuerlicher Anstrengungen zur Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffene

Bevölkerung bedarf. Der Rat bekräftigt seine Forderung, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den humanitären Organisationen sicheren und ungehinderten Zugang gestatten.

Der Rat begrüßt die Maßnahmen zur Umsetzung eines verbesserten, umfassenden und stärker regional ausgerichteten Konzepts für den Umgang mit der humanitären Lage, einschließlich der Hilfe für die Opfer sexueller Gewalt und anderer Angriffe, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Fortschritte.

Der Rat wiederholt seine Forderung nach einer zügigen und vollständigen Umsetzung der Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Lage der Kinder, die von der Widerstandsarmee des Herrn betroffen sind²⁵⁸. In dieser Hinsicht legt der Rat den von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Ländern nahe, sofern sie es noch nicht getan haben, Standardverfahren für die Aufnahme von mit der Widerstandsarmee des Herrn verbundenen Kindern und für ihre Übergabe an zivile Akteure auf dem Gebiet des Kinderschutzes festzulegen.

Der Rat legt den Gebern nahe, mehr Finanzmittel für Projekte zur raschen Wiederherstellung bereitzustellen, um den betroffenen Gemeinschaften dabei zu helfen, die Stabilität wiederherzustellen und ihre Existenzgrundlagen wiederaufzubauen, während die von der Widerstandsarmee des Herrn ausgehende Bedrohung nachzulassen beginnt. Der Rat ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen internationalen Sachverständigen einen Entwicklungsrahmen für internationale Maßnahmen auszuarbeiten, um die langfristige Stabilisierung der früher von der Widerstandsarmee des Herrn betroffenen Gebiete in Südsudan, der Demokratischen Republik Kongo und der Zentralafrikanischen Republik zu fördern, unter anderem durch Projekte zur raschen Wiederherstellung und Programme zur Stärkung des Zusammenhalts der Gemeinwesen.

Der Rat begrüßt, dass Herr Dominic Ongwen im Januar 2015 dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag überstellt wurde. Der Rat dankt allen, die bei diesen Bemühungen kooperiert haben, namentlich den Regierungen Ugandas, der Zentralafrikanischen Republik und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Afrikanischen Union, der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und dem Gerichtshof. Der Rat erinnert daran, dass die vom Gerichtshof gegen andere Führer der Widerstandsarmee des Herrn, darunter Herr Joseph Kony, erlassenen Haftbefehle wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, darunter Mord, Vergewaltigung, grausame Behandlung, vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und die zwangsweise Einziehung von Kindern, bislang nicht vollstreckt worden sind, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit ihren jeweiligen Verpflichtungen mit den zuständigen nationalen Regierungen und dem Gerichtshof zusammenzuarbeiten, um diese Haftbefehle zu vollstrecken und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über die Verbindung zwischen dem unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und mit natürlichen Ressourcen und der Finanzierung der bewaffneten Gruppen in der Subregion, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn, und ermutigt das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in dieser Hinsicht, die Erarbeitung eines kohärenten und abgestimmten subregionalen Konzepts, mit dem diesem besorgniserregenden Phänomen begegnet werden kann, weiter zu unterstützen.

Der Rat würdigt die Unterstützung, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika für die regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der Seeräuberei leistet, um gegen die maritime Unsicherheit im Golf von Guinea anzugehen, von der die Staaten Zentral- und Westafrikas nach wie vor betroffen sind. Der Rat ermutigt das Regionalbüro, der Region auch weiterhin bei der Durchführung der auf dem Gipfeltreffen von Jaunde gefassten Beschlüsse und bei der Schaffung einer regionalen Architektur für den Informationsaustausch behilflich zu sein.

Der Rat begrüßt die Empfehlungen der im März 2015 durchgeführten strategischen Bewertung. Der Rat nimmt insbesondere Kenntnis von der Empfehlung an das Regionalbüro der Vereinten Nationen

für Zentralafrika, sich auf die Arbeitsbereiche zu konzentrieren, in denen es über anerkannte Stärken und einen komparativen Vorteil verfügt, namentlich die folgenden vier Bereiche: Gute Dienste, vorbeugende Diplomatie und Vermittlung, Unterstützung der Initiativen der Vereinten Nationen und der regionalen und subregionalen Initiativen zugunsten von Frieden und Sicherheit, Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der Vereinten Nationen in der Subregion sowie Beratung des Generalsekretärs und der Institutionen der Vereinten Nationen in der Region in Bezug auf bedeutende Entwicklungen für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn durch einen vor dem 30. November 2015 vorzulegenden Bericht über die Situation in Zentralafrika und die Tätigkeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika und danach alle sechs Monate über die Tätigkeit des Regionalbüros, die Fortschritte bei der Durchführung der Bewertungen des sich ändernden Operationsgebiets der Widerstandsarmee des Herrn und ihrer Logistik- und Unterstützungsnetzwerke sowie die Anstrengungen, die jeweils von den Missionen in der Region und von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen unternommen werden, auf dem Laufenden zu halten.“

Am 21. Juli 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁶⁰:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 16. Juli 2015 betreffend Ihre Empfehlung, das Mandat des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika um einen Zeitraum von drei Jahren, vom 31. August 2015 bis 31. August 2018, zu verlängern²⁶¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und der darin geäußerten Empfehlung Kenntnis.

NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN²⁶²

Beschluss

Auf seiner 7319. Sitzung am 24. November 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt
„Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004)“.

BERICHTE DES GENERALSEKRETÄRS ÜBER SUDAN UND SÜDSUDAN²⁶²

Beschlüsse

Auf seiner 7235. Sitzung am 6. August 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

²⁶⁰ S/2015/555.

²⁶¹ S/2015/554.

²⁶² Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2004 verabschiedet.